



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 18. Januar 2022

Motion der Justizkommission betreffend Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz Bericht und Antrag SJS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2022 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und von Präsident der Justizkommission Joseph Niederberger die Motion der Justizkommission betreffend Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. März 2021 hat die Justizkommission die Motion betreffend Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz eingereicht. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 620 vom 26. Oktober 2021 nahm der Regierungsrat zu dieser Motion Stellung und beantragte die Motion im Sinne der Erwägungen abzuändern und die die Erstellung und Publikation der Interessenbindungen auf die Mitglieder der Gerichte (Behördenmitglieder) zu beschränken.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Motion

Das Anliegen wird durch die Justizkommission wie folgt begründet: Der Offenlegung von Interessenbindungen in einem öffentlichen Register komme erhebliche Bedeutung zu. Dies, da die Richterinnen und Richter mit wenigen Ausnahmen vollamtlicher Gerichtspräsidien alle im Teil bzw. Nebenamt tätig seien und damit grundsätzlich auch Nebenbeschäftigungen ausüben dürften. Zur Justiz würden auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitglieder der Schlichtungsbehörde zählen. Mit einer gesetzlichen Grundlage betreffend Offenlegung der Interessenbindung in der Justiz könne insbesondere das Vertrauen der Bevölkerung in deren Unabhängigkeit gestärkt werden.

2.2 Stellungnahme SJS

Eine grosse Mehrheit der Kommission SJS befürwortet die Motion der Justizkommission betreffend Offenlegung der Interessenbindung in der Justiz. Die Motion fördert Transparenz und schafft Vertrauen. Diese wiederum stärken das Rechtssystem.

Transparenz ist nicht nur zu Beginn der Anstellung bei der Unvereinbarkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde wichtig. Ihr kommt insbesondere auch bei einem allfälligen Ausstandsverfahren in einem konkreten Fall grosse Bedeutung zu. Diese zwei Aspekte, Unvereinbarkeitsprüfung und Ausstandsverfahren, gilt es auseinanderzuhalten. Es mag nämlich zutreffen, dass die Aufsichtsbehörde bei einer Anstellung eines Mitglieds der Justiz die Vereinbarkeitsprüfung gemäss Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1) mit einer allfälligen Nebenbeschäftigung als gegeben erachtet. Dies muss aber nicht bedeuten, dass die Ausstandsproblematik in einem konkreten Fall nicht doch zum Thema werden kann. Mit anderen Worten kann z.B. bei einem Richter bei der Anstellung die Vereinbarkeit mit seiner Nebenbeschäftigung bejaht werden, in einem konkreten Gerichtsfall trotzdem ein Ausstandsgrund vorliegen.

Obwohl das Justizmitglied verpflichtet ist, von sich aus auf einen möglichen Ausstandsgrund hinzuweisen, schafft die Offenlegung der Interessenbindung für die Prozessparteien Transparenz. Mit diesem Instrument besteht für die Prozessparteien die Option, so früh als möglich einen allfälligen Ausstand zu erkennen und geltend zu machen.

Entgegen der Meinung des Regierungsrates ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass eine Offenlegung der Interessenbindung eben gerade keine Prozessverzögerung zur Folge hätte. Im Gegenteil: Je früher ein Ausstandsgrund ersichtlich ist, umso schneller und eher kann ein Justizmitglied in den Ausstand treten. Ohne eine Offenlegung der Interessenbindung besteht nämlich das Risiko, dass eine Interessenkollision oder ein Ausstandsgrund erst nach langer Zeit, vielleicht sogar erst kurz vor dem Prozessabschluss, zum Vorschein kommt. In diesem Fall müssten alle Verfahrenshandlungen (Eilvernehmen, Verhandlungen, etc.) nochmals durchgeführt werden. Diese Konstellation hätte eine grosse Verzögerung zur Folge, was zudem mit hohen Kosten verbunden wäre. Diesem Risiko kann mit einer Offenlegung der Interessenbindung entgegnet werden.

2.3 Konkrete Ausgestaltung des Gesetzestextes

Für die grosse Kommissionmehrheit ist klar, dass bei einer Gutheissung der Motion im Grundsatz keine privaten Tätigkeiten, z.B. Vereinszugehörigkeit, offengelegt werden sollen. Es sollen zudem auch die Befindlichkeiten der jeweiligen Justizbehörden beachtet werden. Z.B. soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich die Staats- und Jugendanwaltschaft häufiger mit gefährlichen Personen auseinandersetzen müssen oder mit potentiell gefährdenden Personen in Kontakt stehen. Nichtsdestotrotz ist die Kommission der Meinung, dass die Ausarbeitung des inhaltlichen Gesetzestextes nicht Gegenstand der vorliegenden Beratung ist. Details, wie konkret die Offenlegung der Interessenbindung umgesetzt oder definiert werden soll, ist erst bei der Ausgestaltung des Gesetzestextes zu beraten.

2.4 Zusammenfassung

Aus den vorgenannten Gründen befürwortet die Kommissionsmehrheit die Offenlegung der Interessenbindung in der Justiz und heisst die Motion gut. Sie ist dezidiert der Auffassung, dass eine Gutheissung dieser Motion keinerlei Nachteile für die jeweiligen Mitglieder der Justizbehörden zur Folge hat. Insbesondere dann, wenn bei der Ausgestaltung des Gesetzestextes Rücksicht auf die obgenannten Befindlichkeiten genommen wird. Deshalb lehnt die Kommission SJS auch den Antrag der Regierung, die Staatsanwaltschaft bei dieser Motion auszuklammern, einstimmig ab.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10:1 Stimmen (keine Enthaltung) die Motion der Justizkommission betreffend Offenlegung der Interessenbindung in der Justiz, gutzuheissen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT



Thomas Wallimann-Sasaki
Präsident



MLaw Desirée Inderkum
Kommissionssekretärin